

vornehmste Aufgabe eines Kaisers schlechthin¹⁵⁸, einige Sätze zuvor schon eine präzisierende Stoßrichtung gegeben hatte. Um Karl den Kahlen von seinen kriegesischen Ambitionen abzubringen, wird in diesem Abschnitt argumentiert, Ludwig solle nicht gezwungen werden, das Schwert, *quem primum a Petri principis apostolorum vicario contra infideles accepit*¹⁵⁹, gegen Christen zu ziehen. Wenn bei diesen Ungläubigen an eine konkrete Personengruppe gedacht worden ist – und dafür spricht einiges –, dann können es nur die Italien beunruhigenden Sarazenen des 9. Jahrhunderts gewesen sein.

Noch ein weiterer Papst hatte das Bedürfnis, sich für einen gefährdeten Ludwig II. in die Bresche zu werfen. Im Rahmen einer 869 an die Grafen und Großen Lotharingens gerichteten Mahnung, Ludwig die Treue zu halten, ist Hadrian II. ebenfalls auf dessen Mitkaisererhebung zu sprechen gekommen. Bei seiner Darstellung des Ereignisverlaufs wird Lothar I. nicht gänzlich ausgeklammert, aber auf einen nachgeordneten Rang verwiesen. Hadrian erinnert in einem Satz, in dem Ludwig das Subjekt bildet, die Adressaten daran, dass Lothar *consensit una vobiscum ab apostolica sede diademate coronari* (sc. Ludwig) *sceptroque potiri sine dubio augustali permisit*¹⁶⁰. Nach dieser Darstellung wurde zu einer Maßnahme, die der damalige Papst, Leo IV., ins Werk gesetzt hatte, von Lothar lediglich die Zustimmung und Erlaubnis, keineswegs aber eine Aufforderung erteilt. Zudem könnte der Hinweis auf diesen Konsens in erster Linie von einem Versuch Hadrians verursacht worden sein, das vollmächtige Handeln Leos IV. abzuschwächen und die Laienwelt Lotharingens auf das Gleis ihrer dem Kaiser geschuldeten Treue zu schieben.

Störend an diesem in Rom vertretenen Bild könnte freilich wirken, dass man im Liber pontificalis vergeblich nach auch nur der geringsten Notiz zur Mitkaisererhebung von 850 sucht. Doch hat Klaus Herbers einleuchtend herausgearbeitet, dass diese Auslassung nicht auf Unwissen oder tendenziöser Haltung beruht, sondern auf der Struktur des Textes¹⁶¹.

158) Vgl. Hans K. SCHULZE, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter 3 (1998) S. 141, der dort einen einhellig bezogenen Forschungsstand wiedergibt.

159) Nikolaus I., JE 2774, ed. PERELS (wie Anm. 157) Nr. 34, S. 305.

160) Hadrian II., JE 2921, ed. PERELS (wie Anm. 157) Nr. 19, S. 722.

161) Klaus HERBERS, Leo IV. und das Papsttum in der Mitte des 9. Jahrhunderts. Möglichkeiten und Grenzen päpstlicher Herrschaft in der späten Karolingerzeit (Päpste und Papsttum 27, 1996) S. 212.